

Absenzen- und Urlaubsreglement

Name	Kontingent	Absenzen Anzahl	Absenzpunkte	Verbleibendes Kontingent
A	30	9	23	7
B	30	1	2	28
C	30	3	16	14
D	30	5	11	19
E	30	2	4	26
F	29	16	48	-19
G	30			

Inhalt

1. ALLGEMEINES.....	3
2. PRÄSENZKONTROLLE.....	3
3. KONTINGENTE	3
4. VERSPÄTUNGEN	4
5. SPORTUNTERRICHT.....	4
6. URLAUBE	5
7. KRANKHEIT UND UNFALL.....	5
8. ANLÄSSE ZUR LEISTUNGSBEURTEILUNG.....	6
9. SPEZIELLER UNTERRICHT.....	6
10. ÜBERSCHREITUNG DER KONTINGENTE.....	7
11. INKRAFTTRETEN	8
12. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	8

1. Allgemeines

Laut § 2 der Verordnung über die Mittelschulen sind die Studierenden verpflichtet, den Unterricht in den obligatorischen Fächern, den Wahlpflichtfächern und den von ihnen gewählten Freifächern regelmässig zu besuchen.

Da ein lückenloser Besuch des Unterrichts kaum verwirklicht werden kann, wird den Studierenden im Rahmen des Obligatoriums ein gewisser Freiraum gewährt (Kontingent). Jede Schülerin und jeder Schüler kann einer bestimmten Lektionen fernbleiben, ohne dafür eine Entschuldigung beibringen zu müssen. Den Kontingenten werden grundsätzlich alle Absenzen belastet (Ausnahmen siehe unten).

Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, nach einer Absenz vorbereitet im Unterricht zu erscheinen. Sie orientieren sich über die besprochenen Themen und erarbeiten verpassten Stoff selbstständig.

Das vorliegende Reglement regelt einerseits den Rahmen für die Handhabung von Absenzen und deren Anrechnung ans Kontingent, andererseits die Folgen bei Nichteinhaltung der Kontingente.

2. Präsenzkontrolle

In allen Lektionen wird eine Präsenzkontrolle geführt. Die Absenzen werden von der jeweiligen Fachlehrperson in der Schulverwaltungssoftware „schulNetz“ eingetragen. Die Abteilungslehrperson führt die Kontrolle über den Absenzenstand der Studierenden.

Es liegt in der Verantwortung der Schüler bzw. Schülerinnen, ihren Absenzenstand regelmässig zu überprüfen und Unkorrektheiten der Abteilungslehrperson zur Kenntnis zu bringen. Korrekturhinweise betreffend Abszeneneinträge werden bis maximal zwei Wochen nachträglich entgegengenommen.

Am Semesterende gibt die Abteilungslehrperson den Studierenden einen Abszenenauszug ab, welcher unterschriftlich von den Studierenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern gegenzuzeichnen sind.

3. Kontingente

Das Fernbleiben vom Unterricht wird mit Absenzpunkten festgehalten. Für n ohne Unterbruch versäumte Lektionen werden $n + 1$ Absenzpunkte angerechnet. Diese Formel stellt ein Steuerungsinstrument dar, welches die Anzahl kurzer Absenzen einschränkt.

Lücken im Stundenplan, Ausfall von Lektionen und die Nacht gelten nicht als Unterbruch. Für Kurzabsenzen unmittelbar vor und nach dem Wochenende werden aber je $n+1$ Absenzpunkte berechnet.

Den Schülerinnen und Schülern stehen pro Semester und Schuljahr abgestufte Kontingente zur Verfügung. Dabei ist die Erhöhung des Kontingents ab der 3. Klasse für Studien- und Berufsorientierung, Fahrprüfung usw. gedacht.

Schuljahr	Sportgymnasium		Gymnasium		WMS / IMS	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.
1	20	20	30	30	30	30
2	20	20	30	30	30	25
3	25	25	40	40	40	25
4	25	25	40	25		
5	25	15				

Eine Absenz in einer Instrumentallektion (Einzelunterricht) wird dem Kontingent mit 3 Absenzzpunkten belastet, ausser wenn sie in einer ununterbrochenen Folge von weiteren Absenzen steht.

Der laut § 38 im Schulgesetz gewährte Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal ist durch das Kontingent abgedeckt. Halblektionen im Instrumentalunterricht werden wie ganze Lektionen behandelt.

Die Schlussabrechnung der Absenzen eines Semesters erfolgt eine Woche vor Semesterschluss. Somit werden Absenzen der letzten Semesterwoche bereits dem Kontingent des nächsten Semesters angerechnet. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Kontingentteilen eines Semesters auf das nächste Semester ist nicht möglich.

4. Verspätungen

Erscheint ein Schüler bzw. eine Schülerin mit Verspätung im Unterricht, so entscheidet die Fachlehrperson, ob die Lektion als besucht gilt. Dabei sind Dauer, Häufigkeit und Grund der Verspätung angemessen zu berücksichtigen. Es kann ein Absenzzpunkt berechnet werden, wenn die Lektion als verspätet besucht gilt. Bei grosser oder wiederholter Verspätung wird eine normale Absenz (zwei Absenzzpunkte) eingetragen.

Kommt ein zeitlich für die erste Lektion zugelassenes öffentliches Verkehrsmittel nicht rechtzeitig an, wird kein Absenzzpunkt belastet. Die Fachlehrperson kann einen Nachweis für die unverschuldete Verspätung verlangen.

Verspätungen aufgrund von Problemen mit privaten Verkehrsmitteln gelten als selbst verschuldet. Die Fachlehrperson entscheidet über die Absenzzpunkte.

5. Sportunterricht

Kann ein Schüler bzw. eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, werden für die verpassten Lektionen Absenzzpunkte berechnet.

Bei Unpässlichkeiten oder Rekonvaleszenzen kann rechtzeitig vor der Lektion ein reduzierter oder alternativer Einsatz abgesprochen werden.

Wer während längerer Zeit (ab 2 Wochen) aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, hat dies mit dem ärztlichen Zeugnis zur individuellen Sportunterrichtsgestaltung (vgl. besonderes Formular im schulNetz) zu belegen. In Absprache mit der Sportlehrperson wird ein Alternativprogramm angestrebt.

Ist ein Alternativprogramm nicht möglich, kann der Schüler bzw. die Schülerin bei der Abteilungslehrperson gemäss Pkt. 7 dieses Reglements eine Absenzenpauschale von 10 Punkten beantragen. Die Abteilungslehrperson bewilligt diese Pauschale in Absprache mit der Sportlehrperson.

Unvollständig ausgerüstete Schüler und Schülerinnen können nicht am Unterricht teilnehmen. Es werden n+1 Absenzzpunkte berechnet.

6. Urlaube

Will ein Schüler bzw. eine Schülerin aus voraussehbaren Gründen dem Unterricht fernbleiben, ohne die Absenz voll dem Kontingent zu belasten, so legt er bzw. sie der Abteilungslehrperson rechtzeitig ein schriftliches Urlaubsgesuch mit den notwendigen Unterlagen vor.

Je nach Fall entscheidet die Abteilungslehrperson über den Urlaub oder legt das Gesuch der Schulleitung vor. Die zuständige Instanz entscheidet gemäss der Handreichung zum Urlaubswesen über den Urlaub und die Anzahl Absenzpunkte, welche dem Kontingent angerechnet werden (Absenzenpauschale).

7. Krankheit und Unfall

7.1. Einmalige und kurzfristige Absenzen

Fehlt ein Schüler bzw. eine Schülerin wegen Krankheit oder Unfall mehrere Tage, so gehen nur die ersten 10 Absenzpunkte zu Lasten des Kontingents. Bedingung ist, dass die Abteilungslehrperson bis am Ende des zweiten Tages unaufgefordert informiert wird.

Die Abteilungslehrperson kann ein Arztzeugnis verlangen, sofern das Absenzenverhalten des Schülers bzw. der Schülerin es als angemessen erscheinen lässt. Falls ein verlangtes Arztzeugnis nicht beigebracht wird, werden sämtliche Absenzpunkte dem Kontingent belastet.

7.2. Längere und wiederkehrende Absenzen

Für spezielle Fälle (z. B. längere Erkrankungen, Unfall mit längerfristigen oder wiederkehrenden Absenzenfolgen) kann die Abteilungslehrperson auf Antrag des Schülers bzw. der Schülerin eine Sonderregelung festlegen.

Der Antrag muss vom Schüler bzw. der Schülerin so früh wie möglich und unaufgefordert gestellt und mittels Arztzeugnis belegt werden.

Die Sonderregelung wird von der Abteilungslehrperson im schulNetz dokumentiert und dem zuständigen Prorektor bekannt gegeben.

Bis zum Zeitpunkt des Antrags werden sämtliche Absenzen gemäss Reglement dem Kontingent angerechnet.

7.3. Chronische Erkrankungen

Spezialregelungen für chronische Erkrankungen wie z.B. Migräne oder psychische Erkrankungen sind mit einem schriftlichen Antrag (inkl. detaillierter Begründung, Arztzeugnis, Unterschrift der Eltern) des Schülers bzw. der Schülerin der Abteilungslehrperson zu beantragen.

Die Abteilungslehrperson bespricht den Antrag mit dem zuständigen Prorektor.

Sonderregelungen aufgrund einer chronischen Krankheit werden ausschliesslich durch die Schulleitung erteilt.

8. Anlässe zur Leistungsbeurteilung

8.1. Anrechnung an das Kontingent

Bei angekündigten Anlässen zur Leistungsbeurteilung besteht kein Recht auf Fernbleiben vom Unterricht. Als Leistungsbeurteilung gelten alle Anlässe gemäss Reglement „Prüfen und Bewerten“.

Bei angekündigten Anlässen zur Leistungsbeurteilung werden Absenzen dem Kontingent mit 10 Absenzzpunkten belastet. In diesem Paket sind sämtliche damit verbundenen Absenzen eingeschlossen, unabhängig davon, ob die Absenz nur 1 Lektion oder mehrere zusammenhängende Lektionen betraf.

Ausgenommen von dieser Regelung sind begründete Absenzen, welche rechtzeitig vor der Prüfung unter Angabe eines triftigen Grundes der Fachlehrperson bekannt gegeben wurden; diese Absenzen werden dem Kontingent mit n+1 Punkten belastet. Die Fachlehrperson kann den Termin für die Prüfung verschieben oder eine Nachprüfung ansetzen.

Verpasst ein Schüler bzw. eine Schülerin infolge von Krankheit oder Unfall mehrere Anlässe zur Leistungsbeurteilung und Unterricht, werden bei Meldung gemäss Punkt 7 nur einmal 10 Absenzzpunkte belastet.

8.2. Nachprüfungen

Wird eine Prüfung verpasst, entscheidet die Fachlehrperson, ob eine Nachprüfung geschrieben werden muss. In jedem Fall muss die Mindestanzahl von Prüfungsanlässen gemäss Reglement „Prüfen und Bewerten“ gewährleistet sein.

Die Fachlehrperson bestimmt den Zeitpunkt und die Form der Nachprüfung. Bleibt ein Schüler bzw. eine Schülerin ohne triftigen Grund der Nachprüfung fern, hat dies eine Bewertung mit der Note 1 als nicht erfüllte Leistung zur Folge.

9. Spezieller Unterricht

Als Spezieller Unterricht gelten alle Veranstaltungen ausserhalb des Normalstundenplans

Im Bereich des Speziellen Unterrichts besteht kein Recht auf Fernbleiben vom Unterricht.

Bei Absenzen ohne triftige Gründe werden alle Absenzzpunkte dem Kontingent belastet. Zudem können Disziplinar massnahmen wie z.B. ein Verweis durch die Schulleitung ergriffen werden.

Absenzen infolge von Krankheit, Unfall oder anderen triftigen Gründen werden dem Kontingent mit 10 Absenzzpunkten belastet. Die zuständige Fachlehrperson bzw. die Lagerleitung kann ein Arztzeugnis verlangen. Bei Absenzen ab drei Tagen hat der Schüler bzw. die Schülerin zwingend ein Arztzeugnis vorzulegen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind bewilligte Urlaube. Unabhängig vom Normalstundenplan werden diese Absenzen dem Kontingent mit 5 Punkten (4+1) für halbtägige Veranstaltungen, mit 9 Punkten (8+1) für ganztägige Veranstaltungen belastet.

Bei Nichterfüllen von ganzwöchigen Veranstaltungen (Projektwochen, Abteilungswochen, Schwerpunkt fachwochen) entscheidet der zuständige Prorektor über die Folgen von Absenzen.

10. Überschreitung der Kontingente

10.1. Erstmaliges Überschreiten des Kontingents

Ein erstes Überschreiten des Kontingents zeigt die Abteilungslehrperson dem Schüler bzw. der Schülerin mit dem Formular „Überschreitung des Absenzenkontingents“ umgehend und unter Hinweis auf die abgestuften Konsequenzen an. Der Schüler bzw. die Schülerin bestätigt die Überschreitung mit Unterschrift und lässt das Formular von den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern unterzeichnen.

Wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin in einem früheren Semester einen Verweis wegen Überschreitung des Absenzenkontingents erhalten hat, zeigt die Abteilungslehrperson die erneute Überschreitung umgehend mit dem Formular "Überschreitung bei Verweis" an. Darin wird auf die Gefahr der Androhung der Wegweisung hingewiesen. Das Formular muss vom Schüler bzw. von der Schülerin sowie von den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

10.2. Erstmaliges Überschreiten des Kontingents um mehr als 10 Absenzpunkte Folge: Verweis

Wird in einem Semester das Kontingent um mehr als 10 Punkte überzogen, so erhält der Schüler bzw. die Schülerin einen schriftlichen Verweis der Schulleitung. Die Eltern sowie die Lehrpersonen der Abteilung werden mit einer Kopie des Verweises informiert. Bei Schülerinnen und Schülern der ersten und zweiten Klasse nimmt die Abteilungslehrperson nach der Zustellung mit den Eltern persönlich telefonisch Kontakt auf.

Bis Semesterschluss wird jeder Punkt ab 11 überzogenen Absenzpunkten mit "Verordneter Individueller Arbeitszeit (VIA)" sanktioniert, unabhängig vom Grund des Fehlens.

10.3. Überschreiten nach Verweis im selben Semester um mehr als 30 Absenzpunkte oder nach Verweis in einem früheren Semester neu um mehr als 15 Absenzpunkte Folge: Androhung der Wegweisung

Überschreitet der Schüler bzw. die Schülerin das Konto in einem Semester um mehr als 30 Absenzpunkte, erfolgt die Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung.

Die Androhung der Wegweisung erfolgt ebenfalls, wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin das Konto trotz dem in einem früheren Semester erhaltenen Verweis (wegen Überschreitung des Absenzenkontingents) um mehr als 15 Punkte überschreitet.

Die Kontingentregelung gemäss Absenzenreglement fällt mit der Androhung der Wegweisung umgehend weg und die Schulleitung erlässt eine spezielle Regelung.

Die Eltern sowie die Lehrpersonen der Abteilung werden mit einer Kopie des Schreibens informiert. Die Androhung der Wegweisung wird den Eltern zudem persönlich kommuniziert. In den ersten beiden Klassen erfolgt dies in einem Gespräch zwischen Abteilungslehrperson, Eltern und Schüler bzw. Schülerin. In den oberen Klassen kann die Abteilungslehrperson die Eltern auch telefonisch über die erfolgte Androhung informieren.

Jeder Absenzpunkt unmittelbar nach Überschreitung des Kontingents um 15 Punkte bis zur Ausstellung der Androhung der Wegweisung wird mit VIA sanktioniert.

Bei unentschuldigtem Fehlen nach Androhung der Wegweisung entscheidet die Abteilungslehrperson, welche VIA zu absolvieren ist, und informiert den zuständigen Prorektor. Dieser entscheidet über allfällige weitere Massnahmen.

10.4. Weitere Verfehlungen nach der Androhung der Wegweisung Folge: Antrag auf Wegweisung von der Schule

Bei weiteren Verfehlungen gegen die Regelungen an der Schule kann die Schulleitung als nächste Disziplinar-massnahme den Antrag an das Departement für Bildung, Kultur und Sport stellen, den Schüler bzw. die Schülerin von der Schule zu weisen.

10.5. Folgen von Kontingentsüberschreitung und Disziplinar-massnahmen

Die Anzahl Absenzpunkte, um welche das Kontingent überschritten wurde, geht in jedem Fall zu Lasten des Kontingents des folgenden Semesters.

Überschreitungen des Kontingents behalten im Falle einer Remotion oder eines Austauschjahres gleich wie die bereits getroffenen disziplinarischen Massnahmen ihre Gültigkeit und werden von den verfügbaren Absenzpunkten des nächsten Semesters abgezogen.

Disziplinar-massnahmen (Verweis, Androhung der Wegweisung) gelten grundsätzlich bis zum Austritt aus der Alten Kantonsschule Aarau. Frühestens nach einem Jahr kann ein Schüler bzw. eine Schülerin beim zuständigen Prorektor beantragen, dass er bzw. sie wieder ein Kontingent erhält. Die Schulleitung entscheidet aufgrund des Absenzenverhaltens. Die Disziplinar-massnahme bleibt jedoch bestehen.

Bei einem Abteilungswechsel informiert die Abteilungslehrperson der alten Abteilung die Abteilungslehrperson der neuen Abteilung über den Kontostand der übertretenden Studierenden und allfällige erfolgte Disziplinar-massnahmen.

Die Abteilungslehrperson ist zuständig für die Durchführung und Überwachung der pädagogischen Massnahmen bei Absenzen, insbesondere bei VIA.

10.6. Kontingentsüberschreitungen im Abschlussemester

Im Abschlussemester gilt: Hat ein Schüler bzw. eine Schülerin das Kontingent aufgebraucht, so fällt die Kontingentregelung umgehend weg.

Damit wird für jede Absenz entweder eine vorgängig eingeholte Urlaubsbewilligung oder ein Arzzeugnis benötigt.

Weitere Absenzen werden mit VIA oder mit Arbeiten für den Hausdienst sanktioniert. Die Leistung ist in der Regel bis zur Uselütete abzuschliessen. Die Abteilungslehrperson ist zuständig für die Anordnung und Überwachung der Massnahmen.

11. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beginn des ersten Semesters des Schuljahres 2017/18 in Kraft. Es ersetzt das Absenzenreglement und die Wegleitung zum Absenzenwesen vom August 2015/2016.

12. Übergangsbestimmungen

Dem überarbeiteten Absenzen- und Urlaubsreglement unterstehen sämtliche Absenzen, die nach ihrem Inkrafttreten entstehen. Das neue Reglement findet mit keiner seiner Bestimmungen rückwirkend Anwendung.